

# PRÜFUNGSRECHT

Nr. 7 / Mai 2019

Studiendekanat der Medizinischen Fakultät Bonn - Venusberg-Campus 1 - 53127 Bonn

## Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Lehrenden,

*zu Beginn des Sommersemesters 2019 möchten wir Sie gerne über Neuigkeiten aus dem Prüfungsamt informieren.*

Das Team im Prüfungsamt besteht wieder aus vier Kolleginnen, die Ihnen mit ihrer Expertise bei prüfungsrechtlichen Fragen zur Seite stehen. Frau Zehnter übernahm im Januar 2019 wie geplant die Teamleitung und die Volljuristin Frau Lück ergänzt das Team als Referentin. Eine feste Größe bleiben unsere Sachbearbeiterin Frau Altut Karaman und unsere UCAN-Koordinatorin Frau Korden.

Zudem freuen wir uns darüber Ihnen mitteilen zu können, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses Humanmedizin Bonn-Siegen gewählt wurden und die erste Sitzung gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss Humanmedizin Bonn erfolgreich im Februar 2019 stattfand. Die aktuelle Besetzung der Prüfungsausschüsse finden Sie auf der Internetseite der Medizinischen Fakultät.

In dieser siebten Ausgabe des Newsletters, möchten wir Sie über wichtige Themen aus dem Prüfungsrecht informieren, die Sie regelmäßig betreffen. Speziell bei Anmeldeverfahren, Rücktritten und Täuschungsversuchen sind wir darauf aufmerksam geworden, dass Unklarheiten bezüglich des Ablaufs und den Folgen bestehen.

Darüber hinaus berichten wir Ihnen zum aktuellen Stand des UCAN Projekts. Abschließend haben wir eine

### In dieser Ausgabe

Vorwort	1
Aus unserer Studien- und Prüfungsordnung: Anmeldeverfahren	2
Rücktritte	3
Täuschungsversuche	4
News: UCAN Prüfungsverband Medizin	5
Termine Sommersemester 2019	5
DoT.Med - Dozierendenschulungen	6

Übersicht der Sommersemestertermine 2019 und die Workshops im Rahmen der DoT.Med Dozierendenschulungen für Sie zusammengestellt.

Unseren Newsletter, unsere Merkblätter, Formulare, die Studien- und Prüfungsordnung und weitere nützliche Informationen finden Sie übrigens auch online auf unserer Internetseite:

<https://www.medfak.uni-bonn.de/de/lehre-studium/studiengaenge/humanmedizin/pruefungsamt/pruefungsrechtliches>

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in das Sommersemester 2019 und viel Spaß beim Lesen!

*Ihr Prüfungsamt*

*Manuela Zehnter, Anna Lück, Yeliz Altut Karaman und Daniela Korden*

## Aus unserer Studien- und Prüfungsordnung Anmeldeverfahren, Rücktritte, Täuschungsversuche: Eine Frage der Fairness

Chancengleichheit ist einer der wichtigsten Grundsätze im Prüfungsrecht. Dabei geht es nicht nur darum, dass alle Prüflinge die gleichen Voraussetzungen haben, sondern auch, dass alle Prüflinge unter den gleichen Bedingungen geprüft werden. Das Prüfungsamt ist als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang „Humanmedizin“ und „Humanmedizin Bonn-Siegen“ eingehalten und Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt werden. Um bei verpassten Anmeldungen, Rücktritten oder sog. Täuschungsversuchen die Chancengleichheit zu wahren, ist es für Sie als Lehrende wichtig, über die Verfahrensweisen, Folgen und Ansprechpersonen informiert zu sein.

### Anmeldeverfahren

In der Studien- und Prüfungsordnung regelt § 15 die An- und Abmeldung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Demnach müssen sich Studierende fristgerecht auf elektronischem Wege zu Lehrveranstaltungen anmelden und sind dadurch auch automatisch zu den dazugehörigen Prüfungen angemeldet. Die Prüfungstermine werden zu Beginn der Semester auf der Internetseite der Medizinischen Fakultät bekanntgegeben.

Leider kommt es immer wieder dazu, dass Studierende Anmeldephasen verpassen und einige von diesen Studierenden trotzdem an Lehrveranstaltungen teilnehmen oder erst am Prüfungstag feststellen, dass sie nicht auf der Liste der Prüfenden stehen.

Die Studierenden werden bereits bei der Einschreibung, auf Basis, und seitens des Studiendekanats se-

mesterweise, mehrfach und eindeutig auf aktuelle Anmeldefristen hingewiesen. Damit liegt es in der Pflicht der Studierenden, sich um die Einhaltung der Anmeldefristen zu kümmern. Denn nur wenn die Fristen eingehalten werden, kann die erfolgreiche, überschnidungsfreie Koordination und Planung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgen.

### Unser Tipp für Sie:

An dieser Stelle ist Ihre Aufmerksamkeit als Lehrende sehr hilfreich. Weisen Sie Studierende auf die Anmeldepflicht für Lehrveranstaltungen und Prüfungen proaktiv hin. Bitte achten Sie auch zu Beginn einer Lehrveranstaltung besonders darauf, dass nur die Studierenden an Ihrer Lehrveranstaltung teilnehmen, die auf Ihrer Teilnehmerliste stehen. Steht eine anwesende Studierende oder ein Studierender nicht auf Ihrer Liste, informieren Sie diese bzw. diesen bitte. Zudem ist es von Vorteil, wenn Sie die Studierenden während der Lehrveranstaltung bereits darauf hinweisen, dass die Teilnahme an einer Prüfung nur bei korrekt erfolgter Anmeldung möglich ist.

Auf diesem Wege und mit dem Wissen über die vorherige Bekanntgabe der Anmeldefristen kann ausgeschlossen werden, dass Studierende aufgrund von mangelnder Informationsvergabe keine Anmeldung vorweisen können.

Liegt keine fristgemäße, elektronische Lehrveranstaltungs- und Prüfungsanmeldung vor, müssen die betroffenen Studierenden abwarten, bis die verpassten Lehrveranstaltungen zum nächsten Mal angeboten werden. Hier dürfen keine Ausnahmen gemacht werden. Wenn sich Studierende mit verpassten Anmeldungen an Sie wenden, können Sie auf die Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung aufmerksam

machen und gerne an das Prüfungsamtsteam verweisen. Ist eine Anmeldung aus technischen Gründen nicht möglich, sollen sich die Studierenden umgehend an die zuständigen Koordinatoren aus der Vorklinik und Klinik wenden und erhalten Unterstützung.

### Rücktritte

Derzeit erreicht uns vermehrt die Frage, in welchen Situationen Studierende von Prüfungen zurücktreten können und wie der Rücktritt vorgenommen wird. Aus diesem Grund stellen wir Ihnen die Vorgehensweise gemäß § 23 der Studien- und Prüfungsordnung sowie den Ablauf im Prüfungsamt vor.

Gemäß § 23 Absatz 2 haben Studierende die Möglichkeit im Krankheitsfall oder aus sog. ‚triftigen Gründen‘ von Prüfungen zurückzutreten. Unter krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit fallen gesundheitliche Beeinträchtigungen, welche die persönliche Leistungsfähigkeit des Prüflings erheblich mindern und ihr bzw. ihm dadurch die Chancen auf ein Prüfungsergebnis das ihrer bzw. seinen wahren Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht, verringern würden. Der Rücktritt und das Bestehen einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit, oder andere triftige Gründe, müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und schriftlich glaubhaft gemacht werden.

Der am häufigsten auftretende Fall ist die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, die durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsfähigkeit nachgewiesen wird. Relevant sind dabei nur persönliche körperliche oder psychische Leiden, nicht aber die Erkrankung naher Angehöriger oder familiäre Notlagen. Keine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit besteht weiterhin bei Prüfungsstress oder -angst, Schwankungen der Tagesform, Dauerleiden (die als persönlichkeitsbedingte Eigenschaften die normale Leistungsfähigkeit des Prüflings prägen), oder durch den Prüfling

selbstverschuldete Dispositionen, bzw. solche, die als eigene Risikoentscheidung zugerechnet werden kann (z.B. in zu hoher Dosis genommene Beruhigungstabletten oder Konzentrationsschwächen aufgrund von Nikotinmangel).

Als Hilfestellung für die korrekte Angabe der erforderlichen Informationen, stellt das Prüfungsamt den Studierenden ein Formular für den Rücktritt und die ärztliche Bescheinigung auf der Internetseite der Medizinischen Fakultät zur Verfügung.

Eine einfache Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („gelber Schein“) reicht nicht aus. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob Nachweise für krankheitsbedingte Rücktritte oder andere triftige Gründe anerkannt werden. Der krankheitsbedingte Rücktritt, ebenso wie andere triftige Gründe, müssen immer eindeutig und unverzüglich erklärt werden, ebenso wie die Darlegung der Rücktrittsgründe und die gebotenen Nachweise zur Glaubhaftmachung. Unverzüglich bedeutet dabei, dass die Studierenden eine entsprechende Erklärung ohne schuldhaftes Zögern einreichen und diese sofort vorlegen, nachdem die bzw. der Studierende die krankhafte Verminderung der eigenen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit erkannt hat oder hätte erkennen müssen.

Bei der Angabe von triftigen Gründen wird eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen, allerdings begründet die mangelnde Prüfungsvorbereitungszeit oder die Teilnahme an parallel am Prüfungstag stattfindenden Veranstaltungen außerhalb des Studiengangs in der Regel keinen Rücktritt.

Rücktrittserklärungen sowie ärztliche Bescheinigungen über das Bestehen der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit (im Original) werden postalisch oder persönlich im Prüfungsamt des Studiendekanats der Medizinischen Fakultät eingereicht: Prüfungsamt, Studiendekanat der Medizinischen Fakultät, Venusberg-Campus 1, Gebäude 33, 53127 Bonn.

Um die Angabe „unverzüglich“ zu konkretisieren, gilt, dass die Einreichung eines Attests nach mehr als drei Tagen (ab der ärztlich festgestellten krankheitsbedingten Prüfungsfähigkeit) und nach Bekanntgabe der Noten, in der Regel als verspätet anzusehen ist. Ein verspätet eingereichtes Attest kann nur im Ausnahmefall vom Prüfungsausschuss anerkannt werden.

Somit muss zusätzlich zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft gemacht werden, dass es nicht möglich war, das Attest innerhalb der Frist einzureichen. Das Prüfungsamt fordert Studierende, die ihre späte Einreichung der Unterlagen nicht begründen, dazu auf eine Stellungnahme abzugeben.

Erscheint ein Prüfling nicht oder ohne triftigen Grund nicht zu einer angemeldeten Prüfung, wird die Prüfungsleistung nach § 23 Absatz 1 der Studien- und Prüfungsordnung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dies bedeutet in der Umsetzung, dass die Prüfung als „nicht bestanden“ eingetragen wird und bei Einreichung von Rücktrittserklärungen und Nachweisen im Prüfungsamt die Antragsprüfung erfolgt. Wird ein Attest fristgerecht eingereicht und entspricht den inhaltlichen Anforderungen bzw. wird ein verspätet eingegangenes Attest ausnahmsweise vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt, so gilt der betreffende Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Versuchszählung bleibt unberührt. Im Falle des fehlgeschlagenen Nachweises der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit oder ‚triftigen Grundes‘ wird der bzw. die Studierende (und der bzw. die Lehrverantwortliche) schriftlich darüber von dem Prüfungsamt informiert, die Prüfungsleistung bleibt als „nicht bestanden“ eingetragen und die Versuchszählung läuft weiter.

Eine detailliertere Fassung mit Beispielen aus der Praxis werden wir in Kürze für Sie als Lehrende und für die Studierenden in Form eines Leitfadens im Prüfungsamt erarbeiten und Sie in der nächsten Ausgabe des Newsletters darüber informieren.

## **Täuschungsversuche**

Wann genau liegt ein Täuschungsversuch vor? Die Regelungen dazu finden sich in § 24 der Studien- und Prüfungsordnung. Demnach liegt ein Täuschungsversuch vor, wenn ein Prüfling „versucht [...] das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen“. Ein Täuschungsversuch im Sinne der Prüfungsordnung liegt also immer dann vor, wenn der Prüfling darüber täuscht, welche Prüfungsleistung von ihr/ihm höchstpersönlich erbracht wurde, um so ein besseres Ergebnis in der Bewertung zu erzielen.

Als wichtigste Beispiele wären da die Nutzung eines (internetfähigen) Handys während der Prüfung, die unerlaubte Zusammenarbeit mit anderen Prüflingen oder auch – ganz klassisch – die Nutzung von Spickzetteln zu nennen. Als Konsequenzen sieht die Prüfungsordnung nicht nur die Bewertung der betreffenden Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ vor, sondern im Falle eines mehrfachen oder besonders schwerwiegenden Täuschungsversuches sogar die Exmatrikulation. Damit ein Täuschungsversuch geahndet werden kann, muss er von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer, oder von der oder dem Aufsichtführenden, festgestellt, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet werden. Dieser entscheidet dann darüber, ob der Täuschungsversuch als schwerwiegend zu werten ist und welche Konsequenzen er für den Prüfling hat.

### **Unser Tipp für Sie:**

Wenn es zu einem Täuschungsversuch kommt, ist das für alle Beteiligten eine missliche Lage. Um es nicht so weit kommen zu lassen, empfehlen wir, die Prüflinge schon vor Antritt der Prüfung – etwa durch Information durch die Prüferin bzw. den Prüfer vor einer mündlichen Prüfung oder durch schriftlichen Hinweis auf dem Klausurbogen – darauf hinzuweisen, dass Täuschungsversuche verboten sind und welche Konsequenzen ein Täuschungsversuch nach sich zieht.

Außerdem ist es hilfreich, wenn keine Möglichkeiten für Täuschungsversuche geboten werden. Dies gilt auch für Klausureinsichten. Sorgen Sie für Aufsichtspersonen und händigen Sie keine Originalklausurunterlagen aus, sondern nur Kopien.

Es ist unbedingt notwendig, dass jeder Täuschungsversuch geahndet wird, da der wichtige Grundsatz der Chancengleichheit betroffen ist. Denn ein Prüfling, der für das Bestehen der Prüfung den scheinbar leichteren Weg eines Täuschungsversuchs wählt, versucht damit nicht nur sich selbst einen unerlaubten Vorteil zu verschaffen. Dieser Prüfling nimmt auch in Kauf, dass alle anderen Prüflinge, die sich an die „Spielregeln“ halten, einen Nachteil durch eine im Vergleich schlechtere Bewertung erleiden.

## News aus dem UCAN Prüfungsverbund Medizin

Die Medizinische Fakultät gehört seit 2018 dem Netzwerk „Umbrella Consortium for Assessment Networks“ UCAN an und nutzt seit dem vergangenen Wintersemester das integrierte Item Management System (IMS). Das IMS ist eine online-basierte Datenbank, z.B. für Prüfungsfragen, OSCE-Stationen oder Aufgaben einer mündlichen Prüfung. Als erste Pilotkliniken haben die Kinderheilkunde sowie die Frauenheilkunde erfolgreich Ihre Klausuren im Wintersemester 2018/19 mit dem neuen System erstellt. Diese wurden in Kooperation mit dem eCampus-Team der Universität Bonn erfolgreich durchgeführt und in das bestehende System integriert. Neu für eine Klausur der Medizinischen Fakultät war die erstmalige Verwendung einer Videosequenz in einer Klausur der Frauenheilkunde. „Das IMS ist intuitiv in der Bedienung und ermöglicht durch den Zugang zum öffentlichen Pool den fakultätsübergreifenden Austausch von Prüfungsfragen“, sagt Dr. Florian Recker, Lehrbeauftragter der Frauenklinik.

Dieser erfolgreiche Modellversuch eröffnet zukünftig vielfältige neue Möglichkeiten der Prüfungsgestaltung. Im Sommersemester 2019 werden nun weitere Kliniken und Institute folgen, die mit Hilfe des IMS Prüfungsfragen anlegen und Klausuren erstellen. Wie bereits letztes Jahr angekündigt wird das IMS, bis zum Sommersemester 2020, flächendeckend in allen Fachbereichen der Medizinischen Fakultät eingeführt. Ein weiterer Pluspunkt der Kooperation mit dem UCAN Prüfungsverbund Medizin ist die kontinuierliche Verbesserung der Lehre. Der Austausch im Netzwerk hilft, möglichst effizient und innovativ hochwertige Prüfungsfragen zu entwickeln und zu verbessern. Die UCAN Tools unterstützen Klausuren sowohl auf Papier, die per Scan automatisch ausgewertet werden können, als auch an PC und Tablet. Seit dem Wintersemester 2018/19 wurden bereits 56 Nutzer registriert, die in acht Gruppen zusammenarbeiten und 811 Prüfungsfragen erstellt haben. Die nächste Anwenderschulung findet dieses Sommersemester statt. Der Termin wird in Kürze bekanntgegeben.

## Termine Sommersemester 2019

Vorlesungszeit:	<b>01.04.–19.07.</b>
Dies Academicus:	<b>15.05.</b>
Prüfungswochen Vorklinik (1. Hälfte):	<b>16.05.–05.06.</b>
Prüfungswochen Vorklinik (2. Hälfte):	<b>17.06.–02.08.</b>
Prüfungswochen Klinik (1. Hälfte):	<b>20.05.–24.05.</b>
Prüfungswochen Klinik (2. Hälfte):	<b>15.07.–26.07.</b>

## DoT.Med – hausinterne Dozierendenschulungen

Um die Qualität in Studium und Lehre nachhaltig zu verbessern, führt das Studiendekanat medizindidaktische Workshops durch. Gute Lehre bezieht sich jedoch nicht nur auf die Inhalte von Lehrveranstaltungen, sondern insbesondere auch auf gute Prüfungen. Dabei ist die Auswahl und Gestaltung der Prüfungsfragen entscheidend, die im Rahmen des Workshops „Erstellen von guten MC-Fragen“ adressiert werden. Die Schulungen werden für alle in der medizinischen Lehre tätigen Dozierenden konzipiert und durchgeführt.

### Workshops

PJ-Ausbildung	16./17.05.2019
Mediengestützte Lehre	06./07.06.2019
Richtig <b>prüfen</b> !	29./30.08.2019
Planung von Lehrveranstaltungen	05./06.09.2019
Professionelle Kommunikation & Rhetorik	19./20.09.2019
Lehren und <b>Prüfen</b> am Patienten	10./11.10.2019
PJ-Ausbildung	24./25.10.2019
Plenardidaktik	14./15.11.2019

### Kompakt Workshops

Erstellen von guten MC-Fragen	08.05.2019
Klinisch-praktisch <b>prüfen</b> im OSCE	03.07.2019
Basiskurs Lehre für Assistenzärzt*innen	02.10.2019
Strukturiert <b>prüfen</b> im Staatsexamen (M3)	16.10.2019
Erstellen von guten MC-Fragen	27.11.2019

Weitere Informationen erhalten Sie unter  
 [www.dot-med.uni-bonn.de](http://www.dot-med.uni-bonn.de)

### Impressum

Studiendekanat der Medizinischen Fakultät  
 der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn  
 Venusberg-Campus 1, Haus 33, 2. OG  
 D-53127 Bonn

### Ansprechpartnerin:

Manuela Zehnter, M.A.

**Disclaimer:** Die hier gemachten Angaben sind nur Auszüge und beleuchten Teilaspekte des Prüfungsrechts. Grundsätzlich gelten alle Normen und Vorgaben des Staatlichen Rechts und des Hochschulrechts.